



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 21.09.2023

Prämie für Studierende der Medizinpädagogik

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist es zutreffend, dass die Prämienberechtigung für die Medizin-
pädagogik ausschließlich für Pflegefachkräfte gilt? 2
- 2.1 Ist eine Erweiterung des Personenkreises auf z. B. Notfallsanitäter,
Rettungssanitäter, Operationstechnische Assistentinnen und Assis-
tenten (OTAs), die unter anderem an Notfallsanitäterschulen lehren,
angedacht? 3
- 2.2 Falls nicht, was sind die Gründe dafür? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13.10.2023

Vorbemerkung:

Grundlegende Informationen zur Prämie für Pflegepädagogik:

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) über den Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache, Meisterpreis sowie Prämie für Pflegepädagogik vom 12.06.2019 (BayMBl. Nr. 238), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13.07.2023 (BayMBl. Nr. 372) geändert worden ist. Hier wird die einmalige Prämie für Pflegepädagoginnen und -pädagogen in Höhe von 3.600 Euro bekannt gegeben, sofern u. a. die Voraussetzung einer einschlägigen Vorqualifikation als Pflegefachperson oder eine Ausbildung nach § 66 Pflegeberufegesetz (PflBG) nachgewiesen werden kann. Hintergrund ist, dass Lehrkräfte an Berufsfachschulen für Pflege nach dem PflBG seit 2020 eine einschlägige, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie eine einschlägige, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des praktischen Unterrichts benötigen. Im Vergleich zu den anderen Gesundheitsfachberufen wie z. B. Notfall-sanitäterinnen und -sanitäter oder Anästhesietechnische Assistentinnen und -assistenten stellt die Pflege die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen dar, die mit der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege nicht nur in Akutkrankenhäusern, sondern auch in allen Einrichtungen der Langzeit-, Kurzzeit- und ambulanten Pflege sowie der Behindertenhilfe tätig ist. Der Mangel an qualifiziertem Lehrpersonal an den Berufsfachschulen für Pflege trifft somit nicht nur einen Teilbereich der medizinisch-pflegerischen Versorgung in Bayern. Nahezu 50 Prozent aller Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern – unabhängig ihrer Trägerschaft – stellen Berufsfachschulen für Pflege dar. Zudem ist hier der Notstand an qualifiziertem Lehrpersonal am höchsten. Für die einmalige Prämie für Pflegepädagogik ist der vorausgehende Berufsabschluss maßgebend, um dem Ziel einer qualitativ hochwertigen pädagogischen und eben auch fachlichen Berufsausbildung an den Berufsfachschulen für Pflege gerecht zu werden, der Schülerklientel – den Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann – zu entsprechen und nicht nur quantitativ dem eklatanten Mangel an Pflegefachpersonen entgegenzuwirken. Sie stellen auch die Aufgabe der Begleitung innerhalb der praktischen Ausbildung sicher.

1. Ist es zutreffend, dass die Prämienberechtigung für die Medizinpädagogik ausschließlich für Pflegefachkräfte gilt?

Grundsätzlich bezieht sich die Prämie nach o. g. Bekanntmachung auf Studiengänge der Pflegepädagogik. Maßgebend sind hierbei die entsprechenden ECTS im Bereich der Pflege- und Gesundheitswissenschaften sowie im Bereich Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik, die nach Abschluss des Studienganges nachgewiesen werden können. Es ist zutreffend, dass als Voraussetzung für einen möglichen Erhalt der einmaligen Prämie für Pflegepädagogik nach o. g. Bekanntmachung eine einschlägige Vorqualifikation in Form einer abgeschlossenen Ausbildung zur Pflegefachperson oder abgeschlossene Ausbildung nach § 66 PflBG maßgebend ist.

2.1 Ist eine Erweiterung des Personenkreises auf z. B. Notfallsanitäter, Rettungssanitäter, Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (OTAs), die unter anderem an Notfallsanitäterschulen lehren, angedacht?

2.2 Falls nicht, was sind die Gründe dafür?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Vergabe der Prämie für Pflegepädagogik in Form der o. g. Bekanntmachung mit Meldeschluss zum 15.10.2023 erfolgt eine Evaluation dieser Maßnahme. Im Anschluss können weitere Überlegungen mit dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung auf andere Berufsgruppen verfolgt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.